

Entgelte der Fluxys TENP GmbH –

gültig vom 01. Januar 2023, 06:00 Uhr, bis 01. Januar 2024, 06:00 Uhr

Seit dem 01.01.2020 werden die Entgelte auf Basis der regulierungsrechtlichen Vorgaben der BNetzA (Festlegungen REGENT (BK9-18/611-NCG)/AMELIE (BK9-18/607)) als sogenanntes einheitliches Briefmarkenentgelt gebildet. Für das neue gesamtdeutsche Marktgebiet Trading Hub Europe („THE“) wurden von der BNetzA zwei neue Festlegungen erlassen: REGENT 2021 (BK9-19/610) sowie AMELIE 2021 (BK9-19/607).

Gegen die vorgenannten Festlegungen sind Beschwerdeverfahren anhängig. Im Ergebnis dieser Rechtsstreitigkeiten könnten die regulierungsrechtlichen Vorgaben geändert und damit die Entgelte sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend erhöht werden.

Daher behält sich Fluxys TENP vor, auf Basis einer gerichtlichen/behördlichen Entscheidung eine kurzfristige Anpassung der Kapazitätsentgelte vorzunehmen. Darüber hinaus behält sich Fluxys TENP vor, die Differenz zwischen dem vom Transportkunden gezahlten Entgelt und dem auf Basis einer gerichtlichen/behördlichen Entscheidung neu festgesetzten Entgelt nachzu fordern.

1) Kapazitätsentgelte

a) Jahreskapazitäten

Die Kapazitätsentgelte für Buchungen von **festen Ein- und Ausspeisekapazitäten** mit einem Buchungszeitraum von einem Jahr sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Jahresentgelt 2023 in €/(kWh/h)/a		
FZK	bFZK	DZK
4,82	4,338	3,856

b) Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten

Für Buchungen von **Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten** (unterjährige Kapazitätsprodukte sind Quartal, Monat, Tag sowie untertägig) kommen die folgenden Multiplikatoren gemäß der Bundesnetzagentur-Festlegung BK9-21/612 („MARGIT 2023“) vom 02. Juni 2022 zur Anwendung:

Kapazitätlaufzeit	Multiplikator
Quartal	1,10
Monat	1,25
Tag	1,40
untertägig	2,00

Zur Ermittlung des Entgelts für Buchungen von **Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten** (Quartal, Monat, Tag) wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 365 geteilt und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen) sowie dem jeweils anzuwendenden Multiplikator multipliziert.

Dabei gilt die folgende Berechnungsweise:

$$E = \frac{JE}{365} * BZ * M$$

mit:

- E = Entgelt (€/kWh/h) für das entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukt
- JE = Jahresentgelt des entsprechenden Kapazitätsproduktes
- BZ = Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen)
- M = für die jeweilige Kapazitätlaufzeit anzuwendender Multiplikator

Zur Ermittlung des Entgelts für Buchungen von **Kapazitäten mit untertägigen Laufzeiten** wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 8.760 geteilt und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Stunden) sowie dem jeweils anzuwendenden Multiplikator multipliziert.

Dabei gilt die folgende Berechnungsweise:

$$E = \frac{JE}{8.760} * BZ * M$$

mit:

- E = Entgelt (€/kWh/h) für das entsprechende untertägige Kapazitätsprodukt
- JE = Jahresentgelt des entsprechenden Kapazitätsproduktes
- BZ = Dauer des Buchungszeitraums (in Stunden)
- M = für die untertägige Kapazitätlaufzeit anzuwendender Multiplikator

c) Unterbrechbare Kapazitäten

Der Rabatt für **unterbrechbare Kapazitäten** gemäß der Bundesnetzagentur-Festlegung BK9-21/612 („MARGIT 2023“) vom 02. Juni 2022 beträgt 20% des Tarifes der festen frei zuordnabaren Kapazität (FZK). Ausgenommen davon sind alle durch Fluxys TENP vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten an den Ausspeisepunkten IP Wallbach und VIP Germany-CH, hierfür beträgt der Rabatt 21% des Tarifes der festen frei zuordnabaren Kapazität (FZK).

2) Marktraumumstellungsumlage und spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag

Gemäß der Bundesnetzagentur-Festlegung BK9-19/610 („REGENT 2021“) vom 11. September 2020, Tenor zu 5. lit. b), werden die Kosten der Umstellung der im Netz einzuhaltenen Gasqualität von L-Gas auf H-Gas von allen Netzkunden, die Ausspeisepunkte mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten nutzen, gleichermaßen getragen. Daher wird die Marktraumumstellungsumlage von Fluxys TENP GmbH nicht erhoben.

Gemäß § 7 der Kooperationsvereinbarung in Verbindung mit dem Leitfaden Kostenwälzung Biogas wird ein im Bundesgebiet einheitlich gültiger spezifischer Biogaskosten-Wälzungsbetrag zusätzlich zu den Netzentgelten von allen Netzkunden, die Ausspeisepunkte mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten nutzen, gleichermaßen getragen. Daher wird der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag von Fluxys TENP GmbH nicht erhoben.

3) Kosten Primärkapazitätsplattform

Alle ermittelten Netzentgelte enthalten gemäß § 12 GasNZV Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Primärkapazitätsplattform.

4) Rechnungsstellung

Die monatliche Rechnungsstellung für alle Jahreskapazitäten und unterjährigen Kapazitätsprodukte erfolgt auf Basis der im Abschnitt 1) b) dargelegten Berechnungsweisen unter Zugrundelegung der Anzahl der Tage des jeweils abzurechnenden Monats und der jeweils anzuwendenden Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte (Quartal, Monat, Tag sowie untertägig).

5) Steuern

Alle angegebenen Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer, sind zusätzlich vom Transportkunden zu zahlen.